

**Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen  
in nicht in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen  
einbezogenen zulassungsbeschränkten Studiengängen  
an der Technischen Universität Chemnitz  
(Zulassungsordnung)  
Vom 7. Juni 2007**

Aufgrund von § 13 Abs. 13 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521) in Verbindung mit § 6 Abs. 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz - SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. März 2005 (SächsGVBl. S. 70), und § 24 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Vergabe von Studienplätzen (Sächsische Studienplatzvergabeverordnung - SächsStudPIVergabeVO) vom 13. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 169), hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz folgende Zulassungsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bewerbungsfristen
- § 3 Bewerbungsunterlagen
- § 4 Auswahlverfahren
- § 5 Inkrafttreten und Veröffentlichung

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt das Auswahlverfahren bei der Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen, die nicht durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) vergeben werden, auf der Grundlage des § 24 SächsStudPIVergabeVO an der Technischen Universität Chemnitz.

**§ 2**

**Bewerbungsfristen**

- (1) Zulassungsanträge müssen mit allen erforderlichen Unterlagen für ein Sommersemester bis 15.01. (Ausschlussfrist) und für ein Wintersemester bis 15.07. (Ausschlussfrist) bei der Technischen Universität Chemnitz eingegangen sein.
- (2) Für ein eventuelles Losverfahren erfolgt die Bewerbung für ein Sommersemester bis 20.03. (Ausschlussfrist) und für ein Wintersemester bis 20.09. (Ausschlussfrist).

**§ 3**

**Bewerbungsunterlagen**

- (1) Als Bewerbungsunterlagen sind einzureichen:
  - 1. vollständig ausgefüllter Antrag auf Zulassung/Immatrikulation der Technischen Universität Chemnitz oder bei
  - 2. amtlich beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung,
  - 3. bei Bewerbung für ein höheres Fachsemester in der Regel eine Fachsemestereinstufung.
- (2) Die Bewerbung für ein eventuelles Losverfahren erfolgt schriftlich. Eine besondere Form ist nicht vorgesehen.

**§ 4**

**Auswahlverfahren**

- (1) Im ersten Fachsemester erfolgt die Vergabe der verfügbaren Studienplätze gemäß § 24 Abs. 2 SächsStudPIVergabeVO. Die nach Vorwegabzug verbleibenden Studienplätze werden in folgender Reihenfolge vergeben:
  - 1. zu 51 % nach dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung),
  - 2. zu 25 % nach Wartezeit und

3. zu 24 % nach dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung).

(2) Es werden maximal zwei Nachrückverfahren durchgeführt. Über verbleibende Studienplätze wird im Losverfahren entschieden.

(3) In höheren Fachsemestern werden die verfügbaren Studienplätze zunächst an zugelassene Studienanfänger mit anrechenbaren Studienleistungen, dann an Studienortwechsler oder Studienunterbrecher und schließlich an sonstige Bewerber vergeben. Die Auswahl erfolgt jeweils durch Los.

(4) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens ist das Studentensekretariat zuständig.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung gilt erstmals für das Auswahlverfahren zum Wintersemester 2007/2008. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 15. Mai 2007 der Technischen Universität Chemnitz.

Chemnitz, den 7. Juni 2007

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes